

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung der Stadt Kirchberg im Baugebiet III
vom 3. Nov. 1970

- - -

Auf Grund des § 24 des Selbstverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz - Teil A Gemeindeordnung - vom 25.9.1964 (GVBl. S. 145/1964) und des § 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. S. 341/1960) wird gemäß Beschluß des Stadtrates vom 2. Juli 1970 folgende I. Änderung der Satzung vom 6. August 1964 als Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Anstelle der im Flur 50 Flurstücke Nr. 1/2, 2/1, 2/2, 3, 4 und 5 vorgesehenen Sammelgaragen sind eingeschossige Bauten mit oder ohne Ausbau des Dachgeschosses zu errichten. Auf den angrenzenden Flurstücken Nr. 6, 10, 11, 12 und 13 im Flur 50 bleibt die eingeschossige Bauweise erhalten; hier ist zur besseren Geländeausnutzung im Plan zur vereinfachten Änderung lediglich eine andere Einteilung der Bauplätze vorgenommen worden.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplan-Zeichnung. Eine Begründung ist beigelegt.

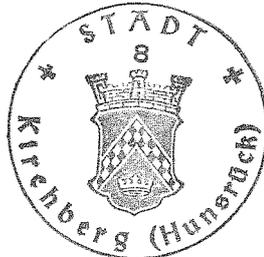
§ 3

Inkrafttreten

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes wird gemäß § 12 BBauG mit der öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Kirchberg, den 3. Nov. 1970

Stadt- und Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg



[Handwritten Signature]
Stadt- und Verbandsbürgermeister

Ausgefertigt:
Kirchberg, 07. JAN. 1994

Stadt Kirchberg

[Handwritten Signature]
Stadtbürgermeister

